

6./VII. 1916

Gegen die Ausfuhrverbote innerhalb des Reichsgebietes.

Berlin, 5. Juni. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung eine „Verordnung über Ausfuhrverbote“ erlassen. Danach haben die Landeszentralbehörden vor dem Erlaß von Verordnungen, die für ihr Bundesgebiet oder einen Teil desselben ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs enthalten, oder in ihrer Wirkung einem solchen Ausfuhrverbot oder einer solchen Ausfuhrbeschränkung gleichkommen können, dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebietes Einspruch zu erheben. Beim Erlasse dieser Verordnung bereits bestehende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben.

Bevor der Reichskanzler ein solches Verlangen stellt, wird er mit der beteiligten Landesregierung sich ins Benehmen setzen und dafür Sorge tragen, daß durch entsprechende Versorgungsregelung und Preisfestsetzung für die beteiligten Wirtschaftsgebiete eine unbillige Schädigung des Ausfuhrgebietes vermieden wird.